

---

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Reepsholt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Reepsholt hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6 - Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Wahlgrabstätte** - je Grabstelle -

1.1. ...-Sarg für 30 Jahre -----	210,00 €
1.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung -----	7,00 €
1.2. ...-Kindersarg für 20 Jahre -----	140,00 €
1.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung -----	7,00 €
1.3. ...-Urne für 20 Jahre -----	160,00 €
1.3.1. für jedes Jahr der Verlängerung -----	8,00 €

- 1.4. **...-Rasen**  
Die Gebühr beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht sowie für die Grabpflege für die Dauer des Nutzungsrechtes
- 1.4.1. **im Rasenfeld:**
- 1.4.1.1. **...-Rasen-Sarg** für 30 Jahre ----- 570,00 €
    - 1.4.1.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung ----- 19,00 €
  - 1.4.1.2. **...-Rasen-Kindersarg** für 20 Jahre ----- 300,00 €
    - 1.4.1.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung ----- 15,00 €
  - 1.4.1.3. **...-Rasen-Urne** für 20 Jahre ----- 320,00 €
    - 1.4.1.4. für jedes Jahr der Verlängerung ----- 16,00 €
- 1.4.2. **im Gräberfeld**  
für jedes Jahr der **Umwandlung** zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege:
- 1.4.2.1.1. **...-Rasen-Sarg** ----- 15,00 €
  - 1.4.2.1.2. **...-Rasen-Kindersarg** ----- 10,00 €
  - 1.4.2.1.3. **...-Rasen-Urne** ----- 10,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung (= Nutzungsrecht + Rasenpflege):
- 1.4.2.1.4. **...-Rasen-Sarg** ----- 22,00 €
  - 1.4.2.1.5. **...-Rasen-Kindersarg** ----- 17,00 €
  - 1.4.2.1.6. **...-Rasen-Urne** ----- 18,00 €
- 1.5. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen 1.1. bis 1.4. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.
- 1.6. Bei einem Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Gebühren für Verlängerungen angewendet.
- 1.7. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.
- 1.8. Die Gebühren für den Ersterwerb, den Wiedererwerb und die Verlängerung der Nutzungsrechte werden für die entsprechende Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für Dienstleistungen:

1. für das Ausheben und Schließen des Grabes
  - 1.1. für eine Sargstelle: ----- 330,00 €
  - 1.2. für eine Kindersargstelle: ----- 250,00 €
  - 1.3. für eine Urnenstelle: ----- 180,00 €
2. für die Ausgrabung eines Sarges oder einer Urne erfolgt eine Abrechnung nach Umfang des Aufwandes auf der Basis der Gebühr zu V.3. zuzüglich entstandener Aufwendungen und Auslagen.
3. Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 17 der Friedhofsordnung:
  - eine Gebühr pro Jahr und Stelle entsprechend Ziff. 1.4.2.1.1 bis 1.4.2.1.3.

## III. Nutzungsgebühren:

1. Benutzung der Friedhofskapelle: ----- 150,00 €
2. Benutzung einer Ruhekammer: ----- 45,00 €

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

1. pro Jahr je Grabstelle: ----- 19,00 €

## V. Sonstige Gebühren:

1. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales: ----- 25,00 €
2. Umschreibung des Nutzungsrechtes – je Grabstätte -: ----- 15,00 €
3. besonderer Arbeitsaufwand - je angefangene ½ Stunde -: ----- 12,00 €

## § 7 - Zusätzliche Leistungen

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand auf der Basis der Gebühr zu § 6 V.3. fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen.

## § 8 – Vorausleistung/Rückzahlung/Erstattung/

(1) Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr - Ziffer IV - werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

(2) Bei einem Verzicht gemäß § 13 Abs. 8 der Friedhofsordnung erfolgt auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten auf die Nutzungsgebühr eine anteilige Erstattung nur für Zeiträume von jeweils vollen 10 Jahren abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20,00 € je Erstattungsfall. Eventuell vorhandene Treuhandkonten für die Friedhofsunterhaltungsgebühren nach Abs. 1 werden auf Antrag mit dem aktuellen Bestand abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20,00 € je Konto ausgezahlt.

---

## **§ 8 - Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

---

### ***Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:***

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde in Reepsholt am 13. Dezember 2011.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland:

Aurich, den 21. Dezember 2011

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Im Auftrage

*gez. Unterschrift*

.....

---

### ***Hinweise:***

*Ämtliche Bekanntmachung:*

*Kreisamtsblatt Wittmund Nr. 13 vom 30.12.2011*

*Bekanntmachungshinweis:*

*Anzeiger für Harlingerland vom 28.12.2011*